

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold (Friedhofssatzung) vom 19.12.2003

(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 05.05.2006)

öffentlich bekanntgemacht: 15.05.2006

gültig seit: 01.07.2006

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Bestattungsort
 - § 4 Ausschluss, Schließung und Entwidmung
- II. Ordnung auf den Friedhöfen**
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
 - § 8 Umweltschutz und Abfallentsorgung
- III. Bestattungen**
 - § 9 Anmeldung von Bestattungen, Bestattungszeiten
 - § 10 Säрге und Urnen
 - § 11 Ausheben der Gräber
 - § 12 Ruhezeiten
 - § 13 Umbettungen
- IV. Grabstätten und Begräbnisplätze**
 - § 14 Allgemeines
 - § 15 Reihengrabstätten
 - § 16 Wahlgrabstätten
 - § 16 a Urnenwaldgräber
 - § 17 Anonyme Urnengrabstätten
 - § 18 Gemeinschaftsgrabstätten
 - § 19 Ehrengabstätten
 - § 20 Kriegsgräber
 - § 21 Grabfelder zur Beisetzung von Fehlgeburten und Leibesfrüchten
- V. Gestaltung der Grabstätten**
 - § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 23 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- VI. Grabmale und bauliche Anlagen**
 - § 24 Allgemeines
 - § 25 Zustimmungserfordernis
 - § 26 Fundamentierung und Befestigung
 - § 27 Unterhaltung
 - § 28 Entfernung
- VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten**
 - § 29 Allgemeines
 - § 30 Herrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof Kupferberg und dem Waldfriedhof Heidenoldendorf
 - § 30 a Gestaltungsvorgaben für Pflege- und Rasengräber
 - § 30 b Gestaltung im Urnenwald
 - § 31 Ausnahmen
 - § 32 Vernachlässigung und Entziehung
- VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**
 - § 33 Leichenhallen
 - § 34 Trauerfeiern
- IX. Schlussbestimmungen**
 - § 35 Alte Rechte
 - § 36 Haftung
 - § 37 Gebühren
 - § 38 Verarbeitung personenbezogener Daten
 - § 39 Ordnungswidrigkeiten
 - § 40 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Detmold gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Zurzeit bestehen folgende kommunale Friedhöfe:

Alter Friedhof an der Blomberger Straße
Landfriedhof an der Blomberger Straße
Schorenfriedhof an der Blomberger Straße
Ehrenfriedhof an der Blomberger Straße
Friedhof Jerxen-Orbke
Friedhof Klüt
Friedhof Bentrup
Friedhof Brokhausen
Friedhof Diestelbruch
Friedhof Spork-Eichholz
Friedhof Remmighausen
Friedhof Schönemark
Friedhof Berlebeck
Waldfriedhof Kupferberg
Waldfriedhof (Neuer Friedhof) Heidenoldendorf
Alter Friedhof Heidenoldendorf (Langeloh-Friedhof)
Friedhof Hiddesen
Alter Friedhof Pivitsheide VH
Neuer Friedhof Pivitsheide VH
Alter Friedhof Pivitsheide VL
Neuer Friedhof Pivitsheide VL
Ehrenfriedhof Dörenschlucht

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Detmold.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Detmold hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Andere als unter Satz 1 genannte Personen können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bestattet werden.
- (3) Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Darüber hinaus erfüllen die Friedhöfe die Funktion von öffentlichen Grünanlagen. Alle Personen haben das Recht, die Friedhöfe zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsort

- (1) Besondere Bestattungsbezirke werden für das Stadtgebiet nicht festgesetzt.
- (2) Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit Gräber zur Verfügung stehen. Die Stadt Detmold ist jedoch nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Ausschluss, Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann auf Beschluss des Rates ganz oder teilweise von Erdbestattungen ausgeschlossen, für Bestattungen außer Dienst gestellt (geschlossen) oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem können sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Detmold in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Ausschluss, Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des / der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Detmold auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die entwidmeten oder außer Dienst gestellten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- (7) Der Schorenfriedhof an der Blomberger Straße, der Alte Friedhof Heidenoldendorf, der Alte Friedhof Pivitsheide VH sowie der Alte Friedhof Pivitsheide VL sind für Bestattungen geschlossen.
- (8) Auf dem Landfriedhof an der Blomberger Straße sind Erdbestattungen, auf den Friedhöfen Bentrup, Jerxen-Orbke, Remmighausen, Schönemark sind Wiederbelegungen in Form von Erdbestattungen ausgeschlossen. Auf dem Alten Friedhof an der Blomberger Straße sind Erdbestattungen ausgeschlossen bis auf die Grabstätten mit den Grabnummern in der Abt. A Nr. 1 - 855 sowie in der Abt. B Nr. 1 - 446. Für die in Absatz (7) und (8) aufgeführten Friedhöfe bzw. Friedhofsteile finden die Absätze (1) - (6) entsprechende Anwendung.

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend für den Besuch geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festlegen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten von Friedhöfen oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, mitgeführte Handwagen und Fahrräder sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der zugelassenen Gewerbetreibenden und sonstiger berechtigter Personen,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- oder Gedenkfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabschmuck / Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen,
 - h) Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - i) gewerbliche Abfälle, Haushaltsabfälle, Sperrmüll oder Grünschnitt auf Friedhöfen abzuladen,
 - j) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - k) Tiere, insbesondere Hunde, frei herumlaufen zu lassen oder sie an bzw. auf Grabstätten zu lassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck, der Würde sowie der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden auf ihren Antrag hin Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Ein entsprechender Nachweis der fachlichen Ausbildung ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung beizubringen. Dies kann bei Bildhauern, Steinmetzen und Gärtnern insbesondere durch den Nachweis der Meisterprüfung oder einer gleichwertigen fachlichen Qualifikation oder einer langjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit erfolgen. Die Zulassung kann auch erteilt werden, wenn das für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen verantwortliche Personal des Gewerbetreibenden die Voraussetzungen erfüllt.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. (1) genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die dem Aufsicht führenden Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Zulassung kann befristet werden. Etwa erforderliche Mitarbeiterausweise für Ihre Bediensteten/ Beauftragten sind durch die Gewerbetreibenden selbst auszustellen.
- (6) Die Gewerbetreibenden und deren Bedienstete / Beauftragte haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten / Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sollen nicht vor 7.00 Uhr, in den Monaten von April bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr begonnen und spätestens bis 19.00 Uhr, an Samstagen bis 13.00 Uhr, beendet werden. Hiervon ausgenommen sind notwendige Arbeiten im Zusammenhang mit der Einlieferung und Versorgung von Verstorbenen (Aufbahrungsarbeiten) oder bei Gefahr im Verzuge. Die Friedhofsverwaltung kann die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Friedhöfen oder einzelnen Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend einschränken oder untersagen.
- (8) Gewerbetreibende können zur Ausführung ihrer Tätigkeit die befestigten Friedhofswege befahren. Fahrzeuge dürfen nur dort abgestellt werden, wo sie die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern.
- (9) Firmenhinweise von Gewerbetreibenden auf Grabstätten, im Zusammenhang mit der Ausführung gärtnerischer Arbeiten oder der Aufstellung von Grabdenkmalen, sind in kleiner, optisch zurückhaltender Form erlaubt, soweit die Nutzungsberechtigten der Grabstätten damit einverstanden sind.
- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur dort gelagert werden, wo sie die Benutzung des Friedhofes und das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Abraum oder Abfälle, die bei den gewerblichen Tätigkeiten anfallen, sind durch die Gewerbetreibenden von den Friedhöfen zu entfernen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (11) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 8 Umweltschutz und Abfallentsorgung

- (1) Friedhofsabfälle sind nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen zu trennen, soweit die Entsorgung über die auf den Friedhöfen aufgestellten Abfallbehälter erfolgt. Die seitliche Lagerung von Abfällen aller Art neben den Abfallbehältern sowie die Entsorgung anderer als auf dem Friedhof angefallenen Abfälle ist nicht zulässig.

sig. Wertstoffe wie Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffe, die von Friedhofsbesuchern oder Gewerbetreibenden auf dem Friedhof verwendet wurden, sollen von ihnen zurückgenommen und auf dem dafür bestimmten Entsorgungsweg der Wiederverwertung zugeführt werden.

Vor der Zuführung kompostierbarer Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter sind alle nicht kompostierbaren Bestandteile wie z. B. Metalle, Topfscherben usw. auszusortieren.

- (2) Im Interesse des Umweltschutzes sollen in den Produkten der Trauerfloristik und im Grabschmuck, wie z. B. in Kränzen, Trauergebinden, Gestecken sowie an der Pflanze verbleibenden Pflanzenzuchtbehältern, Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe nur verwendet werden, soweit sie sich einfach von den Kränzen oder Gestecken lösen lassen und nach der Verwendung vom Friedhof entfernt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

III. Bestattungen

§ 9 Anmeldung von Bestattungen, Bestattungszeiten

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern auf einem städtischen Friedhof sind ohne Verzug bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen außer samstags im Rahmen der durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Betriebszeiten. Ausnahmen regelt die Friedhofsverwaltung.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 10 Säрге und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Stadt Detmold auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und keine hygienischen oder gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann zulassen, dass die Bestattung von Fehlgeburten oder den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten abweichend von Abs. (1) Satz 1 in einem anderen geeigneten Behältnis erfolgt, soweit es mit der Würde und dem Zweck des Friedhofes vereinbar ist. Abs. (3) gilt entsprechend.
- (3) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Urnen, Überurnen, Sargausstattungen, Leichenbekleidungen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile sollen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht vergänglichen Materialien bestehen und dürfen keine umweltgefährdenden Bestandteile oder Zusätze enthalten.

- (4) Die Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses rechtzeitig vor der Grabbereitung der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der / die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Entsprechendes gilt für Grabmale, Fundamente oder Einfassungen, soweit es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert.
- (4) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben vorübergehende Veränderungen oder Beeinträchtigungen ihrer Grabstätten im Zusammenhang mit Beisetzungen zu dulden. Eine Vorankündigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nicht.

§ 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt auf dem Waldfriedhof Kupferberg, den Friedhöfen Heidenoldendorf, Hiddesen und Pivitsheide VH 20 Jahre, auf dem Friedhof Pivitsheide VL 25 Jahre und auf dem Alten Friedhof an der Blomberger Straße sowie den Friedhöfen Jerxen-Orbke, Klüt, Bentrup, Brokhäusen, Diestelbruch, Spork-Eichholz, Remmighäusen, Schönemark und Berlebeck 30 Jahre.
- (2) Für Verstorbene bis zum vollendeten dritten Lebensjahr beträgt die Ruhezeit auf allen Friedhöfen der Stadt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt 20 Jahre.
- (4) Für Fehlgeburten unterhalb einer Gewichtsgrenze von 500 g sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte wird keine besondere Ruhezeit festgelegt. Näheres regelt § 21.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Verfügungsberechtigten erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 4 Abs. (2) und (3) bleiben unberührt.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder verändert.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (7) Eine Umbettung der im Urnenwald beigesetzten Aschen ist nicht möglich.

IV. Grabstätten und Begräbnisplätze

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten und Begräbnisplätze bleiben Eigentum der Stadt Detmold. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten und Begräbnisplätze werden unterschieden in
- Reihengrabstätten für Körperbestattungen (Reihengräber) sowie für Urnenbeisetzungen (Urnenreihengräber),
 - Wahlgrabstätten für Körperbestattungen (Wahlgräber) sowie für Urnenbeisetzungen (Urnenwahlgräber),
 - Urnenwaldgräber
 - Anonyme Urnengrabstätten,
 - Ehrengabstätten,
 - Gemeinschaftsgrabstätten,
 - Kriegsgräber,
 - Grabfelder zur Beisetzung von Fehlgeburten und den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten.
- (3) Die Größe und Lage der Grabstätten ergibt sich aus den durch die Friedhofsverwaltung geführten Belegungsplänen der Friedhöfe und Friedhofsteile.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Körperbestattungen oder Urnenbeisetzungen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
- a) Körperbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, einschließlich Totgeburten
 - b) Körperbestattungen von Verstorbenen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
 - c) Körperbestattungen in Reihenpflegegräbern und Reihenrasengräbern
 - d) Urnenbeisetzungen
 - e) Urnenbeisetzungen in Urnenpflegegräbern und Urnenrasengräbern.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Körperbestattungen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr bzw. einer Tot- und Fehlgeburt oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen, oder aber die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zu bestatten.
- (4) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten bestehen für die Dauer der nach § 12 dieser Satzung festgelegten Ruhezeiten; sie können weder verlängert noch erneuert werden.
- (5) Für die Rechtsnachfolge im Recht an Reihengrabstätten gilt § 16 (8) entsprechend.

- (6) Die Auflassung von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird den Nutzungsberechtigten drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Soweit diese nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, wird die Auflassung öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen für eine bestimmte Zeit ein Nutzungsrecht erworben werden kann. Ihre Lage wird mit dem Erwerber festgelegt.
- (2) Bereitgestellt werden
- a) Wahlgräber für Körperbestattungen mit einer oder mehreren Lagerstellen
 - b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen (Urnenwahlgräber)
 - c) Pflegewahlgräber für Urnenbeisetzungen (Urnenpflegewahlgräber).
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte entsteht durch Zahlung der Erwerbsgebühr und Verleihung der über das Recht ausgestellten Urkunde.
- (4) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist möglich
- a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles mindestens auf Dauer der jeweiligen Ruhezeit, höchstens für 40 Jahre,
 - b) zur Vorsorge, sofern ausreichend Grabstätten verfügbar sind und die dauernde gärtnerische Pflege der Grabstätte geregelt ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in der Regel auch mehrmals wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte und für die Dauer von mindestens fünf Jahren möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (6) Überschreitet bei einer weiteren Bestattung die nach § 12 dieser Satzung festgelegte Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens um die Zeit verlängert werden, die zur Wahrung der Ruhezeit erforderlich ist.
- (7) Die Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Beisetzungen zu entscheiden und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen.
- (8) Der / die Nutzungsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Rangfolge auf die Angehörigen des / der verstorbenen Nutzungsberechtigten über, deren Einverständnis vorausgesetzt:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder und Adoptivkinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren.

- (9) Die rechtsnachfolgende Person hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Sofern keine der nach Abs. (8) genannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Tode des / der bisherigen Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht übernimmt, erlischt dieses und fällt entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück.
- (10) Auf den Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten drei Monate vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte, hingewiesen.
- (11) Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung vorzeitig zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird dann zu Lasten der zuletzt Nutzungsberechtigten Person eingeebnet und von der Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf der Ruhezeit gepflegt. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist im Einzelfall auch die Abtrennung und Rückgabe einzelner unbelegter Lagerstellen eines Wahlgrabes möglich, sofern Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung des Friedhofes nicht entgegen stehen. Bei einem freiwilligen Verzicht auf das Nutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Erstattung der nicht mehr ausgenutzten anteiligen Nutzungsgebühr.
- (12) In jeder Lagerstelle eines Wahlgrabes für Körperbestattungen kann eine Leiche beigesetzt werden. Die erneute Beisetzung (Wiederbelegung) in dieser Lagerstelle ist erst nach Ablauf der in § 12 bestimmten Ruhezeiten möglich.
- (13) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.
- (14) Je Lagerstelle eines Wahlgrabes für Körperbestattungen können zusätzlich zu einer Leiche bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.
- (15) In den ersten fünf Jahren nach einer Körperbestattung kann in einer Lagerstelle eines Wahlgrabes für Körperbestattungen ein Kind bis zu drei Jahren zusätzlich beigesetzt werden. Die Möglichkeit nach Abs. (14) wird dadurch ausgeschlossen.
- (16) Das Ausmauern von Wahlgräbern mit Ausnahme von dafür ausgewiesenen Gruftanlagen ist nicht zulässig. Soweit Gruftanlagen Bestandsschutz haben, sind sie ordnungsgemäß zu unterhalten. Bei der Erneuerung von Nutzungsrechten kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung der Ausmauerung verlangen, soweit dieses im öffentlichen Interesse liegt.
- (17) In einem Urnenpflégewahlgrab können bis zu 2 Aschenurnen beigesetzt werden. Die Grabstätten befinden sich in besonderen Grabfeldern und werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.

§ 16 a Urnenwaldgräber

- (1) Die Urnenbeisetzung erfolgt in einem bewaldeten Friedhofsteil. Die Bestattungsfläche bleibt weitgehend in ihrem naturnahen Charakter belassen. Zur Beisetzung der Aschen sind Überurnen ausgeschlossen.
- (2) Die Beisetzungsstelle kann mit dem Erwerber festgelegt werden; eine individuelle Kennzeichnung oder Gestaltung der Grabstelle ist jedoch nicht möglich.

§ 17 Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten dienen der namenlosen Beisetzung von Aschen. Die Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des / der Verstorbenen entspricht. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.
- (2) Die anonyme Beisetzung der Aschurne erfolgt in Gemeinschaftsgrabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten werden. Beisetzungstermin und Beisetzungsstelle sind ausschließlich der Friedhofsverwaltung bekannt und werden nicht weitergegeben.

§ 18 Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten auf den Friedhöfen besondere Gemeinschaftsgrabstätten für konfessionelle und sonstige Einrichtungen oder Gemeinschaften bereitstellen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann bei Erfordernis in Abstimmung mit den betreffenden Gemeinschaften besondere Regelungen über die Nutzung, Gestaltung und Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabstätten festlegen.

§ 19 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Detmold.
- (2) Ehrengrabstätten bleiben erhalten, solange der Friedhof besteht. Bei Entwidmung des Friedhofes entscheidet der Rat, wie mit der Ehrengrabstätte zu verfahren ist.

§ 20 Kriegsgräber

- (1) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Kriegsgräber) gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Grabfelder zur Beisetzung von Fehlgeburten und Leibesfrüchten

- (1) Fehlgeburten unterhalb einer Gewichtsgrenze von 500 g, die nicht personenstandsrechtlich zu beurkunden sind, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können auf den Friedhöfen in würdiger Form der Erde übergeben werden.
- (2) Auf Antrag der Angehörigen oder sonstiger Verantwortlicher erfolgt die Beisetzung in besonderen Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten werden. Die jeweilige Beisetzungsstelle wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt und auf Dauer von 10 Jahren bewahrt. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.
- (3) Darüber hinaus kann die Beisetzung von Fehlgeburten sowie den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten auf Antrag der Angehörigen und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in bestehenden Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen erfolgen, soweit die Grabstätte genügend Platz bietet und eine noch verbleibende Ruhe- bzw. Nutzungszeit von wenigstens 10 Jahren gewährleistet ist.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Näheres regeln die Abschnitte VI. Grabmale und bauliche Anlagen sowie VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätte darf die anderen Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

§ 23 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf allen Friedhöfen gelten grundsätzlich die allgemeinen Anforderungen an die Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten. Darüber hinaus werden auf dem Waldfriedhof Kupferberg und dem Waldfriedhof Heidenoldendorf auch Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus den Belegungsplänen der betreffenden Friedhöfe.
- (2) Bei Erwerb des Nutzungsrechtes besteht auf den nach Abs. (1) aufgeführten Friedhöfen die Möglichkeit der Auswahl zwischen einer Grabstätte in einer Abteilung mit oder einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bis zu 36 Stunden vor der Beisetzung Gebrauch gemacht, entscheidet die Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24 Allgemeines

- (1) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Auf jeder Grabstätte soll nur ein Grabmal errichtet oder aufgelegt werden. Zulässig sind auch aus mehreren Teilen bestehende, einheitlich gestaltete Grabmale. Daneben darf auf einzelne Lagerstellen eines mehrstelligen Wahlgrabes ein liegendes Grabmal aus entsprechendem Material aufgelegt werden. Eine vollständige Abdeckung bzw. Versiegelung der Grabstätte mit Steinplatten, Metallen, Kunststofffolien oder ähnlichen Materialien darf nicht erfolgen. In der Regel soll nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Grabmal oder Grabplatte abgedeckt werden.
- (2) Material, Größe und Gestaltung der Grabmale und Einfassungen dürfen die Würde und das Erscheinungsbild des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Aufdringliche Farben sind zu vermeiden. Grabmale sollen werkstoffgerecht gestaltet und handwerklich einwandfrei hergestellt sein.
- (3) Auf die besonderen Gestaltungsvorgaben für die Grabstätten nach § 15 Abs. (2) c (Reihenpflege- und Reihenrasengräber), § 15 Abs. (2) e (Urnenpflege- und Urnenrasengräber), § 16 Abs. (2) c Urnenpflegewahlgräber sowie § 16 a (Urnenwaldgräber) wird in § 30 a, b näher eingegangen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften nach Abs. (1), (2) zulassen, soweit der Zweck und die Würde des Friedhofes, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 25 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt sind die jeweils Nutzungsberechtigten bzw. in deren Auftrag handelnde Ausführende.

- (2) Dem Antrag auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift und der Ornamente sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Abs. (1) bis (3) gelten entsprechend für die Errichtung oder wesentliche Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Einfassungen.
- (5) Provisorische Grabzeichen in Form von einfachen, naturlasierten Holzkreuzen oder Holztafeln bis zu einer Größe von 30 x 60 cm bedürfen keiner Antragstellung. Sie sind für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren nach der Beisetzung zugelassen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks ("Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten" des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen, sich senken oder neigen können. Dies gilt entsprechend für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Stein- bzw. Materialstärke muss die Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gewährleisten.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die jeweils an der Grabstätte Nutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Standsicherheit von Grabmalen regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Detmold bewahrt diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Detmold bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Detmold im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, unterstehen dann

dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. In- soweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung

- (1) Nach dem Ablauf, der Rückgabe oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Ge- schieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des / der zuletzt Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Im Fall der Abräumung durch die Friedhofsverwaltung geht das Eigentum an den abge- räumten Gegenständen auf die Stadt Detmold über, diese ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen drei Monate nach Benachrichtigung des / der Nut- zungsberechtigten entfernen zu lassen. Abs. (1) gilt entsprechend.

VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Sinne des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehal- ten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und starkwüchsige Sträucher sollen auf den Grabstätten nicht gepflanzt werden. Eine vollständige Abde- ckung der Grabstätte mit mineralischen Stoffen wie Kies, Splitt, Asche o. dergl. soll nicht erfolgen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet, unbeschadet der Vorschriften nach Abs. (5), mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofs- gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofsziels die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (4) Reihengrabstätten sind binnen sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten. Wird ei- ne Wahlgrabstätte gemäß § 16 Abs. (4) b) als Vorsorgegrab erworben, so kann die Grabfläche mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zum Eintritt eines Bestat- tungsfalles auch als Rasenfläche unterhalten werden.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte zu Lasten des zuletzt Nutzungsberechtigten abräumen oder verlangen, dass dieser sie abräumt.
Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der Grabstätte an die Stadt Detmold abgetreten oder zurückgegeben, so übernimmt die Friedhofsverwaltung nach der Ab- räumung die weitere Pflege der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit auf Kosten des zuletzt Nutzungsberechtigten. Über die Gestaltung der Grabfläche entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Bepflanzungen auf Grabstätten wie starkwüchsige, überständige oder abgestorbene Sträucher und Bäume, die die öffentlichen Wege und Anlagen oder andere Grabstät-

ten beeinträchtigen, müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung zurückgeschnitten oder entfernt werden. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Forderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zu deren Lasten vornehmen.

- (7) Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. (5) bzw. (6) abgeräumt werden, gehen in das Eigentum der Stadt Detmold über, diese ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Ansprüche gegen die Stadt Detmold bestehen dann nicht.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der im Einzelnen aufgeführten besonderen Grabarten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 30 Herrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof Kupferberg und dem Waldfriedhof Heidenoldendorf

- (1) Auf dem Waldfriedhof Kupferberg und dem Waldfriedhof Heidenoldendorf sind zur Wahrung des Gesamtcharakters und eines einheitlichen Erscheinungsbildes bei der Herrichtung der Grabstätten besondere Anforderungen zu beachten. Bei der Gestaltung dieser Grabstätten gelten, mit Ausnahme von Grabstätten in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften, die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen nach § 29.
- (2) Auf der Grabfläche ist eine einheitlich begrünte Pflanzfläche bzw. ein Grabhügel mit einer Höhe von bis zu 12 cm mit einer dauerhaften, geschlossenen Bepflanzung aus niedrig wachsenden Bodendeckern wie Cotoneaster, Waldsteinia, Pachysandra, Hedera oder dergl. anzulegen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist stattdessen auch eine Randbepflanzung mit niedrig gehaltenem Buchsbaum o. ä. möglich. Innerhalb dieser dauerbegrünten Fläche kann eine Teilfläche für jahreszeitliche Wechselbepflanzung freigehalten werden.
- (3) Der Grabhügel bzw. die Pflanzfläche aus Bodendeckern soll bei einstelligen Grabstätten die Maße 0,70 m Breite x 1,70 m Länge einhalten, bei Grabstätten mit mehreren Lagerstellen sind auch die Maße 1,40 m Breite x 1,70 m möglich. Der um den Hügel herum verbleibende Teil der Grabfläche ist mit Rasen einzusäen. Urnengrabstätten sollen auf der gesamten Beetfläche bepflanzt werden.
Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung sind andere als die oben angegebenen Maße für den Hügel bzw. die Pflanzfläche möglich, soweit das Erscheinungsbild des betreffenden Friedhofsteiles dadurch nicht beeinträchtigt wird. Entsprechendes gilt, sofern die gesamte Grabfläche mit einer Dauerbepflanzung versehen oder als Rasenfläche gestaltet werden soll.
- (4) Grabeinfassungen oder -umrandungen sind mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig, soweit sie als ebenerdig verlegte Plattenbänder aus einem von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Material gestaltet werden. Die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Grabmaße sind einzuhalten. Hochstehende Einfassungen sind nicht zugelassen.
- (5) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten können innerhalb der Grabfläche einzelne Schrittplatten, die dem von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Material entsprechen, verlegt werden.

§ 30 a Gestaltungsvorgaben für Pflege- und Rasengräber

- (1) Pflegegrabstätten nach § 15 Abs. (2) c) (Reihenpflege- und Reihenrasengräber), § 15 Abs. (2) e) (Urnenpflege- und Urnenrasengräber), § 16 Abs. (2) c) Urnenpflegewahlgräber liegen innerhalb einheitlich gestalteter Grabfelder, die von der Friedhofsverwaltung bepflanzt oder als Rasenfläche angelegt und auf Dauer der Ruhezeit gepflegt werden. Um die einheitliche Gestaltung der Grabfelder zu wahren, ist eine Entfernung, Veränderung oder Ergänzung des Dauerbewuchses der Grabstellen nicht zulässig.
- (2) Auf Rasengrabfeldern (Reihenrasengräbern, Urnenrasengräbern) darf Blumen- und Grabschmuck nur an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Die individuelle Gestaltung oder Ausschmückung einzelner Grabstellen wie z. B. Bepflanzung, Einfassung, Aufstellen von Grablampen, Vasen usw. ist nicht zulässig.
- (3) Auf den Grabstellen sind liegende Grabmale in nachfolgenden Abmessungen zulässig:
 - Reihenpflegegräber: Ansichtsfläche max. 50 x 50 cm, Stärke max. 20 cm
 - Urnenpflegegräber: Ansichtsfläche max. 30 x 30 cm, Stärke max. 20 cm
 - Urnenpflegewahlgräber: Ansichtsfläche max. 40 x 40 cm, Stärke max. 20 cm
 - Reihenrasengräber: Ansichtsfläche max. 40 x 40 cm, Stärke 10 - 15 cm
 - Urnenrasengräber: Ansichtsfläche max. 30 x 30 cm, Stärke 10 - 15 cm.
 Die Liegesteine für Reihenrasengräber und Urnenrasengräber sind in dem von der Friedhofsverwaltung jeweils vorgegebenen Material zu fertigen und bündig mit der Oberfläche in den Boden einzulassen.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Errichtung und Unterhaltung von Grabmalen nach §§ 25 - 28.

§ 30 b Gestaltung im Urnenwald

- (1) Die Bestattungsfläche ist in ihrem naturnahen Waldcharakter zu belassen. Eine individuelle Gestaltung, Bepflanzung, Ausschmückung und Pflege einzelner Grabstellen ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen keine Grabmale errichtet, Grablampen aufgestellt sowie Kränze, Gestecke, Erinnerungsstücke abgelegt oder Grabkennzeichnungen angebracht werden.
- (2) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenbewuchs darf ausschließlich die Friedhofsverwaltung vornehmen.
- (3) Mit Rücksicht auf den naturgemäßen Waldcharakter und die dadurch bedingten Risiken ist im Urnenwald besondere Achtsamkeit geboten. Das Betreten erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 31 Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den allgemeinen und den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nach § 29 bzw. § 30 zulassen, soweit der Zweck und die Würde des Friedhofes, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 32 Vernachlässigung und Entziehung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die jeweils Nutzungsberechtigten sie auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung

innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommen die Verantwortlichen der Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten vornehmen. Die Friedhofsverwaltung kann, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung unter Fristsetzung, auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (2) In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und das sonstige Grabzubehör binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen, Grabmale und sonstige Gegenstände entfernen und die Grabfläche einebnen. § 29 Abs. (7) gilt entsprechend.
- (3) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung zur Grabherrichtung bzw. Grabpflege durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und eine anschließende öffentliche Bekanntmachung zum Entzug des Nutzungsrechtes.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (5) Grabschmuck oder Grabzubehör, die außerhalb von Grabstätten auf den öffentlichen Anlagen des Friedhofes abgelegt wurden, kann die Friedhofsverwaltung ohne besondere Ankündigung oder Aufforderung abräumen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 34 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen der Friedhofskapellen, am Grabe oder an einer anderen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Sarges im Feierraum kann untersagt werden, wenn Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern in den Kapellen sollen nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Jede Musik- oder Gesangesdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Es ist zu gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen der Darbietung gewahrt bleibt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36 Haftung

- (1) Die Stadt Detmold haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im übrigen haftet die Stadt Detmold nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 37 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Detmold verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Hierzu gehört insbesondere das Führen von Namensregistern der Nutzungsberechtigten, der Verstorbenen und der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen.
- (2) Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich bei Friedhofsbesuchen entgegen § 6 Abs. (1) nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. (3) missachtet,
 - c) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
 - d) entgegen § 25 Abs. (1) und (4), § 27 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - e) Grabmale entgegen § 26 nicht fachgerecht herstellt, befestigt und fundamentierte oder entgegen § 27 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

- f) die Vorschriften zur Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten der §§ 29 und 30 missachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14. November 1983 außer Kraft.